

SATZUNG

des Vereins der

Freunde und Förderer des Kindergartens Zwickauer Straße e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen 'Freunde und Förderer des Kindergartens Zwickauer Straße' und hat seinen Sitz in Rödermark. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen werden. Nach dieser Eintragung führt der Verein den Zusatz 'e. V.'.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des Kindergartens Zwickauer Straße.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Kindergartens Zwickauer Straße,
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen aller am Kindergartenleben Beteiligter,
 - Finanzielle Hilfen bei der Ausstattung des Kindergartens Zwickauer Straße mit Spielen, Lernmittel und Arbeitsmaterialien für Kinder und Kindergartenleitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge, Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung der Aufgaben

Seine Aufgaben nach §2 finanziert der Verein vor allem aus Spenden, Mitgliederbeiträgen und den bei den Veranstaltungen des Vereins erwirtschafteten Einnahmen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein ideell oder materiell zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, die Mitgliedschaft abzulehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist nur zulässig, wenn das Mitglied sich mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate im Verzug befindet oder erheblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss dem Vorstand gegenüber zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch eine volljährige Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jeder erschienene Vertreter kann maximal ein Mitglied vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Niederschrift wird vom Schriftführer angefertigt. Im Falle von dessen Verhinderung wird ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Die Kindergartenleitung ist als Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Kassierer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Kassierers. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich tagen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer bestimmt.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit und die Verwendung der Vereinsmittel Rechenschaft zu geben und sich Entlastung erteilen zu lassen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe sowie die Einführung von Aufnahmegebühren regelt die Mitgliederversammlung in Form der Beitragsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann fällig, wenn das Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintritt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Das gilt auch für die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern, die in der Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind.
- (2) Vorstandsmitglieder haften nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung.
- (3) Der Verein haftet für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark, die dazu verpflichtet ist, das Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zu 7 Jahren in Rödermark/Ober-Roden zu verwenden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.